

Absender mit kompletter Adresse:

An das

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Datum:

Antrag vom 4.2.2020 gem. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Energie- und Verwertungsanlage – EVA) mit einer Durchsatzkapazität von 66 t/h auf dem Grundstück Teichland OT Neuendorf in der Gemarkung Neuendorf, Flur 5, Flurstücke 115, 102 und 103 - Vorhaben-ID 40.003.01/20

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwendungen gegen das o. g. Vorhaben. Ich wende mich insgesamt gegen das Vorhaben, da hierdurch mein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II Grundgesetz) und Eigentum verletzt wird. Gleichzeitig verstößt das Vorhaben in seiner beantragten Form gegen § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, so dass ich befürchte, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Art und Weise unter anderem schädliche Luft-, Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen meine Gesundheit maßgeblich gefährden werden. Weiterhin entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem UVPG, der FFH-Richtlinie, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm.

Zur Begründung trage ich wie folgt vor:

Begründung

Persönliche Betroffenheit

Inhaltliche Begründung

1 FFH-Verträglichkeit

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde überarbeitet. Nunmehr wurde auch eine Bewertung von Säureeinträgen in die umliegenden Schutzgebiete vorgenommen. Dies entspricht der Forderung verschiedener EinwenderInnen. Dabei wurde die prognostizierte Zusatzbelastung zur Vorbelastung addiert und mit einem Critical-Load Wert abgeglichen, der in einem als Anlage beiliegenden Gutachten der Firma Öko-Data berechnet wird.

Besonders kritisch stellt sich hierbei der Beurteilungspunkt Nummer 2 (Binnendünen, bewaldet Gehölzdeckung > 30%) dar. Die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung liegt mit $1.072 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$ nur knapp unter dem ermittelten Critical-Load-Wert von $1.143 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$. Auch bei den Stickstoffeinträgen liegt die berechnete Gesamtbelastung nur knapp unter dem Critical-Load Wert.

Es wird angezweifelt, dass die vorgelegten Berechnungen ausreichend konservativ und fachlich zutreffend sind. Insbesondere wird angezweifelt, ob die ermittelte Vorbelastung tatsächlich in dem dargestellten Bereich liegt. Die Berechnungen des Umweltbundesamtes beziehen sich auf eine Fläche von jeweils 1 km^2 . Kleinräumig können somit wesentlich höhere Belastungen auftreten, insbesondere in der Nähe von starken Punktquellen, wie sie die Kraftwerksblöcke des Kraftwerks Jänschwalde darstellen.

Es wird weiterhin angezweifelt, ob die Berechnung der Critical-Load-Werte fachlich zutreffend erfolgte und ob die Beurteilungspunkte korrekt ausgewählt wurden. So ist nicht nachvollziehbar, warum BP 7 in einem nicht bewaldeten Gebiet liegt.

Eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wird daher nicht gesehen.

2 Anlagensicherheit und Brandschutz

In Kapitel 6.1, welches sich mit der Anwendung der Störfallverordnung beschäftigt, kommt die Vorhabenträgerin – entgegen den ursprünglichen Aussagen – nun zu der Auffassung, dass die Anlage den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Dies wird insbesondere durch das Vorhandensein hoher Mengen von Rückständen, wie beispielsweise Filterstäuben oder Kesselaschen begründet, die gem. einem Leitfaden zur Einstufung von gefährlichen Abfällen nach der Störfallverordnung aus Nordrhein-Westfalen als umweltgefährlich E1 bzw. E2 einzustufen sind. Die Gesamtmenge der gelagerten Rückstände wird mit 745.000 t angegeben. Mengenbegrenzungen in den Filterstaubsilos sind nun nicht mehr vorgesehen.

Nach Auffassung der EinwenderInnen fällt die Anlage aber auch deshalb unter die Störfallverordnung, weil in der Anlage erhebliche Mengen an Verbrennungaschen gelagert werden. In den ursprünglich ausgelegten Antragsunterlagen vertrat die Antragstellerin die Auffassung, dass hier keine Schadstoff-Freisetzung erfolgen kann, da die Schadstoffe in eine Matrix eingebunden sind. Diese Passagen sind in Kapitel 6 der nunmehr neu ausgelegten Antragsunterlagen nicht mehr enthalten. Es stellt sich daher die Frage, wie sich die Antragstellerin zu dieser Fragestellung verhält.

Da die Anlage nun einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallverordnung aufweist, ist ein Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser Sicherheitsbericht ist in Kap. 6.3 der neu ausgelegten Antragsunterlagen enthalten.

Der Sicherheitsbericht genügt nicht den Anforderungen nach Störfallverordnung. Dies liegt schon allein daran, dass nicht alle störfallrelevanten Stoffe im Sicherheitsbericht genannt werden (siehe oben). Weiter hätten im Sicherheitsbericht weitere Störfälle, wie beispielsweise der Brand eines Heizöllagertanks sowie ein Müllbunkerbrand betrachtet werden müssen. Auch ist nicht auszuschließen, dass entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin im Müllbunker entzündliche Gase gebildet werden können.

Im Hinblick auf das Brandüberwachungs- und -bekämpfungssystem im Brennstoffbunker wird lediglich auf das Brandschutzkonzept verwiesen, in

dem eine ausführliche Beschreibung der Brandschutzmaßnahmen enthalten sein soll.

Bereits im Rahmen der Online-Konsultation wurde darauf hingewiesen, dass die dort genannten Maßnahmen nicht ausreichend sind. Dessen ungeachtet hätten im Sicherheitsbericht als selbstständigem Gutachten die Maßnahmen zur Brandüberwachung und -bekämpfung detailliert beschrieben werden müssen.

Weiterhin werden im Sicherheitsbericht nicht alle schützenswerten Objekte berücksichtigt.

Auch die betrachteten Störfallszenarien sind ungeeignet, die tatsächlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses umfassend zu beschreiben. So wurde beispielsweise die Abbrandrate zu gering angenommen; die den Berechnungen zugrunde gelegten meteorologischen Ausbreitungsverhältnisse sind nicht ausreichend konservativ und die Auswahl der beim Brand zu berücksichtigten Schadstoffparameter ist unzureichend. Teilweise sind die verwendeten Berechnungsformeln nicht nachvollziehbar. Es sind weiterhin nicht mittlere, sondern ungünstige Ausbreitungsverhältnisse anzunehmen.

Auch wurden die Auswirkungen eines Störfalls auf angrenzende Biotop- und Schutzgebiete nicht untersucht.

3 Sonstiges

Soweit sich nicht aus dem oben Gesagten etwas anderes ergibt, werden die ursprünglich vorgebrachten Einwendungen sowie die Ausführungen, die im Rahmen der Online-Konsultation vorgetragen wurden, aufrechterhalten.

Ort & Datum:

Unterschrift